

## Ehe und Familie und Art. 6 Grundgesetz

Die Gleichgültigkeit gegenüber fremden Schicksalen, mit der die Parteien den Familiennachzug von Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz beschränkt haben (vor allem Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien) ist erschreckend. Sind die Eltern oder Kinder allein geflohen, so soll der Familien-Nachzug weiterhin ausgeschlossen bleiben. Ab August 2018 soll es nur ein Kontingent von 1000 p.m. geben. Die zusätzlich beschlossene Härtefallregelung hat schon bislang kaum gegriffen und in Wahrheit sind alle Fälle Härtefälle. Die Verweigerung des Familiennachzugs ist mit dem christlichen Weltbild nicht vereinbar und verstößt in gravierender Weise gegen den Verfassungsauftrag zum Schutz von Ehe und Familie, der in Art. 6 Abs.1 des deutschen Grundgesetzes (GG) enthalten ist und in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 7 u. 9 der Europäischen Grundrechtscharta. Bei CDU/CSU ist, so scheint es, das Christliche nur noch geheuchelt, aber auch der SPD ist die Einigung der Koalition wichtiger als der Grundrechtsschutz von Flüchtlingen. Wenn Kinder und Eltern jahrelang nicht zusammenkommen dürfen, kann auch eine echte Integration nicht gelingen. Man kann sich nicht damit abfinden, dass dies nur Flüchtlinge mit „subsidiärem Schutz“ trifft. Denn Flüchtlinge aus einem Bürgerkrieg unterscheidet von „echten“ Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (die Asyl im engeren Sinne erhalten) lediglich, dass sie nicht *persönlich* verfolgt sind (aus rassistischen politischen oder religiösen Gründen). Auch sie sind aber in Lebensgefahr.

Dieselben Parteien die den Flüchtlingen die Familienzusammenführung und den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG verweigern, haben im Juni 2017 in einem überstürzten Verfahren ohne Änderung des Grundgesetzes die Öffnung der „Ehe für alle“ beschlossen und die „Homo-Ehe“ durchgewunken, die damit eine volle Gleichstellung erlangt hat und den gleichen Schutz erhalten soll, wie er nach Art. 6 Abs. 1 GG für die Ehe von Mann und Frau besteht. Heute gilt es als Verstoß gegen Gleichbehandlung und political correctness, wenn man auf den natürlichen Umstand abstellt, dass nur aus der Ehe von Mann und Frau Kinder hervorgehen können. Indessen sind Antidiskriminierung und besonderer staatlicher Schutz zweierlei und es bleibt richtig, dass die Ehe und die auf sie gegründete Familie das Fundament der Gesellschaft und des Staates sind. Das ist der Grund für den besonderen Schutz des Art. 6 GG und deshalb liegt darin auch keine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung von Lesben oder Schwulen wegen der sexuellen Orientierung. Dass freilich die „Ehe für alle“ ohne Änderung von Art 6 Abs. 1 GG neuer Verfassungsinhalt sein soll, ist nicht überzeugend. Der

klare subjektiv-historische Sinn von Ehe- und Familie iSd GG kann nicht in einen neuen Begriff der Ehe (für alle) uminterpretiert werden und das Ende einer Normgeltung geschieht nicht allein durch Zeitgeist und Meinungswandel. Auch die neue, einfachgesetzliche Definition in § 1353 Abs. 1 S 1 BGB nF („Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“) reicht dafür nicht aus. Die Notwendigkeit einer verfassungsändernden Mehrheit verschwindet nicht einfach durch Neudefinition eines Begriffs. Das wäre eine Übertreibung des Prinzips der „living constitution“ und widerspräche vor allem dem Erfordernis einer formellen Verfassungsänderung (Art 79 Abs. 1 GG) und der notwendigen Zweidrittelmehrheit (Art 79 Abs. 2 GG).

Der Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG wird für Flüchtlinge in verfassungswidriger Weise missachtet. Gleichzeitig will man ihn auf homosexuelle Paare erstrecken, für die er nie gedacht war.